

Simmern, den 28. Mai 2022



*Aus Liebe zum Menschen.*

Großveranstaltung  
Nature One  
- ABTEILUNG AKKREDITIERUNG -

### Datenschutzinformation

Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Akkreditierungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren,

die Großveranstaltung Nature One ist ein bedeutendes oder gefährdetes Großereignis.

Wir bedanken uns, dass Sie daran mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, wollen wir den Zutritt zu den festgelegten Bereichen der Veranstaltungsorte nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert wurden.

#### 1. Datenerhebung und Verarbeitung durch den Veranstalter

Da das Akkreditierungsverfahren zwangsläufig mit einer Verarbeitung (Erhebung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung) Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, erhalten Sie nachfolgend Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem Antragsformular weiter geschieht.

Die Verarbeitung (Erhebung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung) Ihrer personen- bezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem. Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nach §§ 67 Abs. 1 Satz 2 oder 68 Abs. 1 Satz 1 POG erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server der Polizei Rheinland-Pfalz gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem des Veranstalters gespeicherten personen- bezogenen Daten werden im Falle einer Akkreditierung drei Monate, im Falle einer Versagung der Akkreditierung 12 Monate nach Veranstaltungsende gelöscht. Eine längere Speicherung ist nur im Falle eines anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits zulässig. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen

**DRK-Kreisverband  
Rhein-Hunsrück e.V.**  
Kreisbereitschaftsleitung

Poststraße 2  
55469 Simmern  
Tel. 06761/9595-0  
Fax 06761/9595-20  
www.rhk.drk.de  
KBL@rhk.drk.de  
Ihre Nachricht  
vom

Ihr Zeichen

Heinz-Dieter Wieß  
Kreisbereitschaftsleiter

Tel. 06763/3490  
Fax 06763/961 484  
wiesshd@ rhk.drk.de

gewährleisten.

Die von Ihnen in der Zustimmungserklärung angegebenen Daten werden vom Veranstalter ausschließlich verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechts und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Verarbeitung (Erhebung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung) der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

## **2 Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden**

Im Rahmen der Akkreditierung von Bediensteten der Ordnungs- und Sicherheitsdienste sowie der Personen, die veranstaltungsbezogen in den festgelegten (Sicherheits-) Bereichen der Veranstaltung tätig sind, soll auch geprüft werden, ob den beteiligten Sicherheitsbehörden (Polizei sowie Verfassungsschutz) Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegenstehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen Daten aus der Zustimmungserklärung (Nachname, Vorname, Geburtsname oder anderer Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität wie im Ausweis angegeben, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Bundesland, Land, Art und Nummer des Ausweises, Veranstaltungsname, Funktion bei der Veranstaltung) dem Veranstalter unter Beachtung der Grundsätze einer sicheren Datenübertragung zur Verfügung gestellt werden. Zur Verifizierung Ihrer Angaben kann ein Abgleich mit den Einwohnermeldeinformationssystemen der Länder durchgeführt werden. Die Polizei und der Verfassungsschutz prüfen anhand der unter Nr. 2.1 genannten Dateien, ob relevante Erkenntnisse über Ihre Person gespeichert sind, die aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Rahmen der Veranstaltung entgegenstehen.

Die Polizei führt die Ergebnisse zusammen und übermittelt diese an die zuständige Verwaltungsbehörde. Diese gibt dem Veranstalter eine Rückmeldung, ob Bedenken gegen die Ausübung der von Ihnen beantragten Tätigkeit bestehen.

### **2.1 Zur Prüfung herangezogene Dateien**

Ihre Daten werden mit den zentralen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei der Polizei für Zwecke der Sachbearbeitung, der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden.

Dies umfasst regelmäßig die Verfahren POLIS, POLADIS, KRISTAL, INPOL-Zentral, INPOL-Falldateien, PIAV-Operativ Zentral.

Hierbei handelt es sich um Dateisysteme, in denen die Polizei personenbezogene Daten speichern und anderweitig verarbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

Insbesondere betrifft dies Personen, die einer Straftat verdächtig sind. Deren personenbezogene Daten werden gespeichert, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Die Datenbestände beinhalten sowohl Informationen zu laufenden als auch abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, d.h. es werden auch strafrechtliche Verurteilungen erfasst. Die Informationen hierin können umfassender als im Bundeszentralregister (BZR) sein.

Bei der Überprüfung durch den Verfassungsschutz werden Ihre Daten mit einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden abgeglichen.

Die Gründe und die Dauer einer Speicherung in dieser Aktenfundstellendatei ergeben sich aus den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

## **2.2 Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind**

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung darstellen können.

Bei Erkenntnissen in den folgenden Deliktsbereichen kann je nach individueller Beurteilung eine Ablehnungsempfehlung erfolgen. Einer Akkreditierung stehen im Einzelfall entgegen:

- Rechtskräftige Verurteilungen wegen begangener
  - Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),
  - Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten, auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden oder
- Erkenntnisse im Bereich von Staatsschutzdelikten.

Auch mehrfache rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer Straftaten, welche nicht unter eine der o.g. Kategorien fallen, können im Einzelfall zu einer Ablehnung der Akkreditierung führen.

Gleiches gilt, wenn sonstige Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen, z.B. über laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung oder wenn Staatsschutz- oder Rauschgifterkenntnisse sowie Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Sie künftig solche Straftaten begehen werden.

## 2.3 Verfahren und Rechte aus dem Datenschutz

- Ihre Datenschutzrechte, insbesondere Ihre Rechte nach Auskunft (gem. § 45 LDSG und § 66 POG), Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (gem. § 46 LDSG und §§ 54, 55 POG), können - soweit es die Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden betrifft - bei der zuständigen Polizeibehörde geltend gemacht werden. Kontaktdaten erhalten Sie auf der Webseite der o. a. Polizeibehörde, die auf der Homepage der Polizei Rheinland-Pfalz ([www.polizei.rlp.de/de/service/datenschutzinformationen](http://www.polizei.rlp.de/de/service/datenschutzinformationen)) verlinkt ist.
- Darüber hinaus können Sie sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) wenden (§ 48 Abs. 1 LDSG). Angaben zu dessen Erreichbarkeit:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 / 8920-0

Telefax: +49 (0) 6131 / 8920-299

Webseite: [h https://www.datenschutz.rlp.de/](https://www.datenschutz.rlp.de/) E-

Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

- Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Verfahrensunterlagen speichert die Polizei gem. § 68 Abs. 3 POG i.V.m. § 67 Abs. 8 POG zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses der Überprüfung folgt.

Eine darüber hinaus gehende Speicherung findet nur statt, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Im Übrigen ist eine Verarbeitung durch die Polizei zu anderen Zwecken nur zulässig, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung schwerer Straftaten erforderlich ist.

## 3. Freiwilligkeit Ihrer Angaben

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, die Zustimmungserklärung auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Zustimmung nachträglich jederzeit zu widerrufen (§ 33 Abs. 3 LDSG). Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden.